

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

15.

27.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budißin,
die Anwendung mehrerer, in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen
erschienenen, jedoch in der Oberlausitz noch nicht publicirten Mandate
und Generalien bei letzterer betreffend,

vom 22sten August 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 1c. 1c. 1c.

Nach Maßgabe des §. VI. des, über die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz, unterm 12ten März dieses Jahres erlassenen Mandats, hat, mit dem Eintritt derselben, die seit dem Jahre 1818 in Dresden erscheinende Gesetzsammlung daselbst ebenfalls Gültigkeit erlangt. Auch ist dabei zugleich auf die Vorschriften des hierüber bekannt gemachten Mandats insonderheit verwiesen und das ausserdem zur Erläuterung dienende hinzugefügt worden.

Nun sind zwar diejenigen in gedachter Gesetzsammlung enthaltenen Verordnungen, welche die Oberlausitz mit angehen, bereits größtentheils durch gedruckte oder geschriebene Ober-Amts-Patente zur gleichmäßigen Publication gelangt, und hat es dabei, sowie auch bei der in dem Ober-Amts-Patente vom 21sten März dieses Jahres erteilten Vorschrift, wegen der Anzeigen von den Veränderungen in den Gerichtshalterstellen, sein Verbleiben.